

Vorlesung „Römisches Privatrecht“
am 24.11.2010:

Die Schichten der römischen Rechtsordnung

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de
Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=36384>

Römisches Privatrecht (5)

Die „Schichten“ des römischen Rechts

- *Ius privatum* (oder *civile*) ./ *Ius publicum*
– Privat- o. Zivilrecht ./ Öffentliches Recht.
– Vgl. D. 1, 1, 1, 2.
- *Ius civile* ./ *Ius naturale, ius gentium*
– Bürgerrecht ./ Naturrecht und Völkergemeinrecht.
– Vgl. D. 1, 1, 1, 3-4 und D. 1, 1, 6.
- *Ius civile* ./ *Ius honorarium*
– Gewohnheits- und Gesetzesrecht ./ Amtsrecht ≈ „Richterrecht“.
– Vgl. D. 1, 1, 7.

Th. Rüfner Römisches Privatrecht 2

Römisches Privatrecht (5)

Bedeutungen von *ius publicum*

- In D. 1, 1, 2 ~ heutiges öffentliches Recht (Interessentheorie).
– Dieses *ius publicum* wird von den römische Juristen nur wenig behandelt. Das im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit stehende *ius privatum* nennen sie manchmal auch *ius civile*.
- Sonst wird zuweilen alles staatlich gesetzte Recht als *ius publicum* verstanden, also auch staatlich gesetztes Privatrecht im modernen Sinn. *Ius privatum* ist dann nur das nicht vom Staat, sondern von den Privaten selbst durch Vertrag gesetzte Recht. Vgl. Art. 1134 Code civil: „Les conventions légalement formées tiennent lieu de loi à ceux qui les ont faites.“

Th. Rüfner Römisches Privatrecht 3

Römisches Privatrecht (5)

Ulpian über *ius naturale* (oder *naturae*), *ius gentium* und *ius civile*

Quod quisque populus ipse sibi ius constituit
→ Das Recht der (römischen) Bürger.

Ius civile

Ius gentium: Quo gentes humanae utuntur
→ Recht aller Menschen.

Ius naturale: Quod natura omnia animalia docuit
→ Recht aller Lebewesen.

Th. Rüfner Römisches Privatrecht 4

Römisches Privatrecht (5)

Ius civile* und *Ius gentium/ius naturale
Das Personalitätsprinzip

- Römisches *ius civile* wird ausschließlich auf römische Bürger angewendet.
– Die Bewohner der von den Römern eroberten Gebiete erhalten in der Regel nicht das Bürgerrecht.
– Ein großer Teil der Reichsbewohner sind nicht römische Bürger.
– Dies ändert sich erst im Jahr 212 n. Chr. Als durch die *constitutio Antoniniana* allen freien Einwohnern des Reichs das Bürgerrecht verliehen wird.
- Auf Nichtbürger muss – auch vor römischen Gerichten das Recht ihrer Heimat angewendet werden.
– Aber: Bei Streitigkeiten zwischen einem Römer und einem Fremden oder zwischen Fremden verschiedener Herkunft lässt sich kein Heimatrecht bestimmen.
– Diese Lücke wird durch die Entwicklung von Regeln des *ius gentium* und *ius naturale* geschlossen.
- Vgl. zu Resten des Personalitätsprinzips vor allem im Familien und Erbrecht heute Artt. 7-10, 13-15, 17, 22-26 E BGB.

Th. Rüfner Römisches Privatrecht 5

Römisches Privatrecht (5)

Das *ius naturale*

- Das Recht aller Lebewesen:
→ „Allgemeine Instinktgebote“: Verbindung von Mann und Frau / Männchen und Weibchen, Zeugung und Erziehung von Nachwuchs (vgl. Art. 6 I GG: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“).
- Normen mit „Ewigkeitswert“ (*quod semper aequum ac bonum est*). Aber: Die Abänderung des *ius naturale* durch *ius gentium* oder *ius civile* wird nicht ausgeschlossen.
- Aus der Natur der Sache sich ergebende, keiner Begründung bedürftige Rechteinrichtungen.

Th. Rüfner Römisches Privatrecht 6

Römisches Privatrecht (5)

Das *ius gentium*

- Theoretisch: Das allen Völkern (*gentes*) gemeinsame Recht.
 - Gemeint ist nicht das Völkerrecht im heutigen Sinn (Recht der zwischenstaatlichen Beziehungen), sondern bei allen Völkern geltende Rechtsätze („Völkergemeinrecht“).
- Praktisch: Das von römischen Gerichten (auch) auf Nichtbürger bzw. zwischen Bürgern und Nichtbürgern angewendete Recht.
 - Funktion: Praktische Bewältigung der Folgen des Personalitätsprinzips.
- Die Abgrenzung zwischen *Ius naturale* und *Ius gentium* ist in den Quellen nicht scharf.

Th. Rüfner

Römisches Privatrecht

7

Römisches Privatrecht (5)

Das *ius civile* im Gegensatz zum *ius gentium*

- Geltung nur für römische Bürger (oder Inhaber besonderer Privilegien, *connubium* oder *commercium*).
- Grundlage: Althergebrachte Rechtsgewohnheiten und Gesetzesrecht.
- Beispiele für römischen Bürgern vorbehaltene Institute: Übereignung durch *mancipatio*, Testament, Schuldversprechen durch *sponsio*.

Th. Rüfner

Römisches Privatrecht

8

Römisches Privatrecht (5)

Ius honorarium und *Ius civile*

- *Ius civile*: Gesetzes- und (altes) Gewohnheitsrecht.
- *Ius honorarium*: Recht, das von den Inhabern der republikanischen Ehrenämter (*honos*), insbesondere vom Prätor, daher auch *ius praetorium*, in Ausübung ihrer Ämter geschaffen wurde um das *Ius civile* zu
 - unterstützen
 - ergänzen
 - korrigieren.

D. 1, 1, 7, 1: *Ius praetorium est, quod praetores introduxerunt adiuvandi, vel supplendi, vel corrigendi iuris civilis gratia propter utilitatem publicam.*

Th. Rüfner

Römisches Privatrecht

9

Römisches Privatrecht (5)

Das *ius honorarium*

- Wichtigster mit der Rechtspflege betrauter Beamter war der Prätor.
 - Der Prätor leitet in Rom die erste Phase (*in iure*) des Zivilprozesses.
 - Stadtprätor (*praetor urbanus*) zuständig für Prozesse unter römischen Bürgern.
 - Fremdenprätor (*praetor peregrinus*) zuständig für Prozesse unter Beteiligung von Nichtbürgern.
- Das wichtigste Instrument zur Fortbildung des Rechts war das **Edikt**, in dem der Prätor ankündigte, wie er während seiner Amtszeit seine Aufgaben in der Rechtspflege ausüben wollte.
 - Das Edikt enthielt Rechtsschutzverheißungen für bestimmte Konstellationen sowie Musterformeln.

Th. Rüfner

Römisches Privatrecht

10

Römisches Privatrecht (5)

Innovationen des Honorarrechts

- Zivilprozessrecht: Formularverfahren.
- Erbrecht: Gesetzliche Erbberechtigung für Ehegatten, aus der Hausgewalt ausgeschiedene Kinder, Verwandte in weiblicher Linie.
- Sachenrecht: Allmähliche Anerkennung der formlosen Übereignung durch *traditio* auch bei *res mancipi*.
- Schuldrecht: Formfreie Verträge, *bonae fidei iudicia*.
- Deliktsrecht: Einführung der *actio iniuriarum* und der *actio doli*.

Th. Rüfner

Römisches Privatrecht

11

Römisches Privatrecht (5)

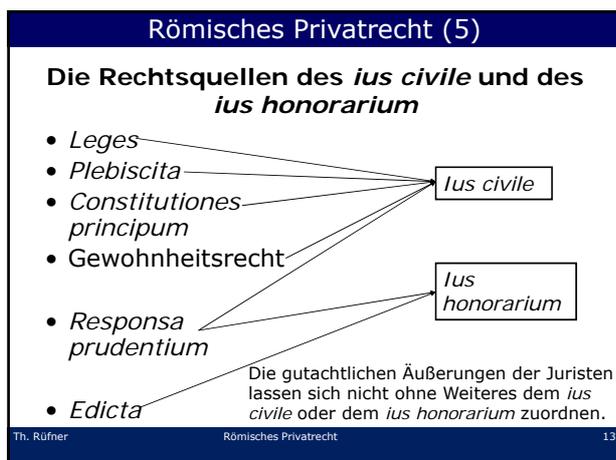
Zur Erinnerung: Die Quellen des klassischen römischen Rechts (nach Gai inst. 1, 2)

- Volksgesetze (*leges*)
- Beschlüsse der *plebs* (*plebiscita*).
- Senatsbeschlüsse (*senatus consulta*).
- Kaisergesetze (*constitutiones principum*).
- Edikte der Magistrate, insb. der Prätores (*edicta*).
- Gutachten der Rechtsgelehrten (*responsa prudentium*).
- Das Gewohnheitsrecht wird von Gaius nicht als Rechtsquelle genannt, spielt aber eine nicht geringe Rolle.

Th. Rüfner

Römisches Privatrecht

12



Vorlesung „Römisches Privatrecht“
am 01.12.2010:

Rechts- und Handlungsfähigkeit

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de
Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=36384>